Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der
DUKTUS S.A., Niederlassung Österreich

1. GELTUNG UND ERFÜLLUNGSORT

1.1 Die Duktus S.A., Niederlassung Österreich, im Folgenden kurz Duktus S.A., genannt, übernimmt die Durchführung von Aufträgen und Lieferungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird in ihrer Gesamtheit widersprochen. Andere Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen seitens Duktus S.A., nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

1.2 Sollte ein Vertragspartner nach Erhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen einer Woche schriftlich widersprechen, stimmt er damit der Geltung dieser AGB zu bzw. genehmigt die Zugrundelegung dieser AGB. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen und im Fall einer dauernden Geschäftsbeziehung für alle laufenden Geschäftsabschlüsse. Der Besteller erklärt, auf die Abänderung dieser Geschäftsbedingungen der Duktus S.A. durch Zusendung seiner Geschäftsbedingungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Zusendung seiner Geschäftsbedingungen erfolgt sein, so erklärt der Besteller hiermit seinen Verzicht auf allfällige daraus entspringende Rechtswirkungen. Sofern der Besteller beabsichtigt, die Geschäftsbedingungen der Duktus S.A. nicht für sich und gegen sich gelten zu lassen, wird er in einem individuellen Brief, getrennt von der Korrespondenz über Stückzahl und Art des Auftrages darauf hinweisen, damit infolge zwischen Duktus S.A. und dem Besteller Verhandlungen über die anzuwendenden Geschäftsbedingungen geführt werden können.

1.3 Zusätzlich und subsidiär zu den gegenständlichen AGB gelten die im Folgenden angeführten allgemeinen Bedingungen, wobei im Fall von Widersprüchen die Wirksamkeit in folgender Reihenfolge vereinbart wird: Allgemeine Verkaufs– und Lieferbedingungen der Duktus S.A., Lieferbedingungen der Vereinigung europäischer Gießereiverbände, INCOTERMS, Technische Lieferbedingungen nach den Ö-Normen, Technische Lieferbedingungen nach den DIN- bzw. ISO-Normen. Der Vertragspartner erklärt, sämtliche eben genannten Bedingungen zu kennen, in diese Einsicht genommen zu haben und diesen inhaltlich zuzustimmen.

1.4 Soweit keine anderen Bedingungen festgelegt werden, gelten diese AGB auch für den E-Commerce. Für Verbrauchergeschäfte gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist A-6060 Hall in Tirol.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Sämtliche Angebote der Duktus S.A. sind unverbindlich und freibleibend. Aufträge erlangen erst dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese mittels Auftragsbestätigung von Duktus S.A. bestätigt werden. Duktus S.A. ist berechtigt, Angebote bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Duktus S.A. behält sich weiters ausdrücklich vor, einem Vertragspartner angebotene Ware bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages an dritte Interessenten zu verkaufen (Zwischenverkauf).

2.2 Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer, insbesondere solcher in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bleibt vorbehalten. Angebotspreise und -bedingungen gelten, vorbehaltlich der Regelungen zu Punkt 6. (Preise) dieser AGB, für die Dauer von vier Wochen ab Datum des Angebotes.

2.3 Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

2.4 Falls Import-, Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder sonstige behördliche Genehmigungen für grenzüberschreitende Lieferungen erforderlich sind, verpflichtet sich Duktus S.A., für die Erwirkung der entsprechenden österreichischen Genehmigung zu sorgen. Der Käufer hingegen verpflichtet sich für eine allfällige erforderliche Genehmigung von anderen Staaten so fristgerecht Sorge zu tragen, dass diese Genehmigung vor Übergabe der bestellten Ware an den Transporteur vorliegt. Für die Produktverwendung notwendige Prüfungen sind nach Art und Umfang zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, falls nicht anders vereinbart.

2.5 Kataloge und Lagerpreislisten entsprechen einer Stichtagsübersicht. Die Sortimente von Duktus S.A. werden laufend aktualisiert. Dies kann dazu führen, dass einzelne Stücke, Größen oder Warengruppen nicht mehr am Lager geführt werden. Andererseits können sich auch nicht im Katalog angeführte Sortimente zwischenzeitlich auf dem Lager befinden. Duktus S.A. ist in jedem Fall bemüht, im Katalog aufscheinende Produkte kurzfristig nachzubeschaffen. Druck- und Satzfehler sowie sonstige Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden, sie bleiben daher vorbehalten. Abbildungen, Maßangaben und angegebene Daten in den technischen Hinweisen von Duktus S.A. sind unverbindlich.

2.6 Für sämtliche Lieferungen gelten die im jeweils gültigen Katalog angegebenen Normen (Duktus S.A.-Werksnormen, Ö-Norm, EN-Norm, DIN-Norm, ISO-Norm). Eine von diesen Normen abweichende Ausführung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten für besondere Abnahmevorschriften (z.B. Abnahme durch den TÜV, bahnamtliche Abnahme) und für die Ausstellung von Werksattesten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht bereits ausdrücklich in der Preisvereinbarung als enthalten erwähnt sind.

3. LIEFERTERMIN UND VERSAND

3.1 Die Verbindlichkeit zur Lieferung tritt erst durch schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrages ein, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags in technischer und kaufmännischer Hinsicht. Änderungen oder Annullierungen von Aufträgen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Duktus S.A. rechtswirksam.

3.2 Die Ausführung übernommener Bestellungen erfolgt stets nach Maßgabe der zur Zeit der Bestätigung des Auftrages vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungsverhältnisse. In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind vorläufig und gelten grundsätzlich ab Werk. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann oder vom Kunden abgerufen wird, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

3.3 Ansprüche aus Anlass allfälliger Überschreitung von Lieferterminen können vom Besteller nur dann gestellt werden, wenn der Liefertermin von Duktus S.A. schriftlich als „verbindlich" bestätigt worden ist. Wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine angemessen zu verlängern, unbeschadet unserer Rechte aus Annahmeverzug.

3.4 Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird automatisch eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der ersten Lieferungsfrist, längstens jedoch von 4 Wochen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen als erfolgt, wenn die Duktus S.A. den Abnehmer während oder nach Ablauf der Nachlieferungsfrist unter Setzung einer weiteren Frist von 14 Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob er Vertragserfüllung verlangt und dieser nicht innerhalb der 14–tägigen Frist schriftlich verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

3.5 Will der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er der Duktus S.A. eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen, verbunden mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die Mitteilung des Auftraggebers einlangt. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

3.6 Kommen wir in Verzug kann der Kunde, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schade entstanden ist, maximal eine Verzugsentschädigung in Höhe von 20% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzugs nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

3.7 Die Einhaltung der zugesagten Liefertermine und Auslieferung bestellter Waren ist weiters abhängig vom Eingang bedungener Anzahlungen, von der fristgerechten Begleichung offener Forderungen, von der Aufklärung allfälliger nachträglich sich ergebender, offener Fragen und von der einwandfreien Verfügbarkeit aller notwendigen Behelfe. Im Falle einer nachteiligen wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Käufer ist Duktus S.A. berechtigt, die zu leistende Anzahlung zu erhöhen oder die Lieferung von der Vorauszahlung des gesamten Preises abhängig zu machen.

3.8 Vorablieferungen oder Lieferungen eines Teiles der Bestellmenge sind, falls die Betriebsverhältnisse der Duktus S.A. dies erfordern, statthaft, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen ausgeschlossen sind. Die Stellung von Teilrechnungen ist zulässig. Kurzlängen sind bei Lieferungen ebenfalls zulässig.

3.9 Behinderungen der Ausführung und Auslieferung einer Bestellung, welche von Duktus S.A. nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können (wie zum Beispiel Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Rohmaterial, Verkehrsstörungen etc.) sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt und entbinden Duktus S.A., ebenso wie das vorliegen Höherer Gewalt an sich, von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht. Duktus S.A. ist berechtigt, nach Wegfall der Behinderung zu liefern.

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

4. TRANSPORT

4.1 Der Transport erfolgt ab Werk bzw. ab Lager und auf Wagnis, Gefahr und Kosten des Bestellers. Dies bedeutet, dass mit Bereitstellung der Ware im Werk oder am Lager die Gefahr auf den Käufer übergeht. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der

Mitteilung über die Bereitstellung über.

4.2 Meldet Duktus S.A. die Ware versandbereit, so hat der Käufer diese sofort abzurufen. Bei nicht unverzüglicher Abrufung der Ware durch den Käufer geht die Gefahr nach Verständigung auf den Käufer über und kann der Warenwert in Rechnung gestellt werden. Daraufhin ist Duktus S.A. lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern. Zu Letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Duktus S.A. haftet hierbei nur für grobes Verschulden.

4.3 Wenn nicht besonders vereinbart, hat Duktus S.A. die Wahl des Transportmittels, sowie des Spediteurs bzw. Frachtführers nach billigem Ermessen. Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind durch den Empfänger gleichzeitig mit der Übernahme der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche jeweils bahnamtlich oder durch Frachtführer bzw. Ablieferer feststellen und bescheinigen zu lassen. Aus dem Titel einer Transportbeschädigung oder eines Mankos kann weder die Annahme der Waren noch die Anerkennung der Rechnung verweigert werden.

4.4 Bei Streckengeschäften geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware in jenem Lager bzw. Unternehmen auf den Kunden über, bei dem Duktus S.A. die Ware bezieht. Bei Leistungen geht die Gefahr für diese oder eine vereinbarte Teilleistung mit ihrer Erbringung auf den Kunden über. Mangels abweichender Vereinbarung gelten, Incoterms „ex works" als vereinbart. Abgaben, Konsulatskosten, Zölle und andere Gebühren hat der Kunde zu tragen.

4.5 Bei erkennbaren Transportschäden hat der Kunde diese in den Frachtpapieren zu vermerken, unverzüglich eine Bestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns zu benachrichtigen.

5. VERPACKUNG

5.1 Die Ware wird wenn erforderlich oder dies verlangt wird, verpackt. Die Kosten der Verpackung sind vom Besteller zu tragen. Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung sind Schutz – bzw. Verpackungsmittel, aber auch Versand – und Beförderungsweg unter Ausschluss jeder Haftung der Wahl von Duktus S.A. überlassen. Die Kosten derselben, ebenso wie jene der Beförderung auf gedeckten Wagen oder Kranwagen sind vom Besteller zu tragen.

5.2 Duktus S.A. haftet nicht für die rechtzeitige Beförderung und nicht für Flugrost, Verbiegen, Verdrehen oder Witterungseinflüsse. Dabei ist gleichgültig, ob die Lieferung mit einem Duktus S.A.-eigenen Fahrzeug oder mit einem fremden Fahrzeug erfolgt bzw. ob der Transport von Duktus S.A. oder einem Dritten durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.

6. PREISE

6.1 Sämtliche Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk (ex works–INCOTERMS 2000) und exklusive Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nicht schriftlich anders angeboten oder vereinbart und sind grundsätzlich freibleibend. Erhöhungen der Gestehungskosten (bei Lohn, Material, Fracht, Energie, geänderten Formbehelfen) zwischen dem Zeitpunkt der Annahme des Auftrages und der Ausführung des Auftrages, berechtigen Duktus S.A. zu entsprechenden Anpassungen der vereinbarten Preise. Duktus S.A. verrechnet dann die am Liefertag geltenden Preise. Aufträge, für welche keine Preise vereinbart sind, werden ebenfalls zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet. Zu den angebotenen Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

6.2 Bei Lagerlieferungen gilt der von Duktus S.A. veröffentlichte Lagerpreis laut Liste. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben, etwaige neu hinzu kommende Steuern und Frachten sowie deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung unmittelbar oder mittelbar getroffen wird, sind vom Käufer zu tragen.

6.3 Falls Duktus S.A. dem Käufer aufgrund besonderer Vereinbarung ein Rückgaberecht für bereits ausgelieferte Ware einräumt und der Käufer dieses Recht ausübt, ist Duktus S.A. berechtigt, 20% vom Nettorechnungsbetrag der zurückgegebenen Ware zur Abgeltung der Kosten zu erheben.

6.4 Aufladen, Transport, Abladen und Vertragen der Lieferung sowie eine allfällige Transportversicherung sind in den Preisangaben von Duktus S.A. nicht enthalten. Mangels anders lautender Vereinbarung werden die zuletzt genannten Leistungen stets gesondert verrechnet, sofern diese nicht vom Vertragspartner auf eigene Kosten selbst besorgt werden.

6.5 Hat Duktus S.A. mehrere Leistungen oder Lieferungen in einem Gesamtangebot angeboten und nimmt der Kunde eine hiervon abweichende Bestellung vor, ist Duktus S.A. berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen, wobei insbesondere Mengenrabatte oder andere Preisnachlässe wegfallen können. Sofern Duktus S.A. in den Preislisten oder Katalogen nicht ausdrücklich etwas anderes anführt, gelten diese Preise nur für Materialien normaler Handelsgüte.

6.6 Die Preise von Duktus S.A. setzen gewöhnliche Verfrachtungs– und Transportverhältnisse voraus, sofern diese Preisbestandteil sind. Mehrkosten, die durch Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtungs– oder Transportverhältnisse entstehen, trägt der Käufer. Der Vertragspartner hat für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bei der Anlieferung zu sorgen. Lieferfahrzeuge müssen ohne Verzögerungen entladen werden. Fehlfrachten oder Schäden aus einem dieser Titel, insbesondere aus verzögerter Entladung, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Abholung von nicht für die EU bestimmter Ware (Drittland) wird bei österreichischen Kunden die österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und nach Vorlage des

steuerlichen Ausfuhrnachweises an den Vertragspartner erstattet.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Alle Fakturen sind unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug wird nicht anerkannt. Falls ein Skonto vereinbart wurde, ist ein Skontoabzug von neuen Rechnungen unzulässig, solange frühere und fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem von der ÖNB verlautbarten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte oder einem diesen ersetzenden Zinssatz geschuldet. Sofern der der Duktus S.A. entstehende Zinsschaden oder Kursverlust jedoch höher ist, ist Duktus S.A. der nachgewiesene höhere Zinssatz oder Kursverlust vom Kunden zu ersetzen.

7.2 Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel gelten nur als zahlungshalber geleistet. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen in Verbindung mit der Durchführung von Überweisungen sowie Einlösungen von Wechseln oder Schecks gehen zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen werden unabhängig von einer allfälligen Widmung auf die im Zahlungszeitpunkt am längsten fällige Verbindlichkeit angerechnet. Dabei wird zunächst auf Verzugszinsen und Spesen und erst dann auf den Kapitalbetrag angerechnet.

7.3 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind die Forderungen von Duktus S.A. Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Sollte die Einbringlichkeit der Zahlung gefährdet erscheinen, ist Duktus S.A. auch berechtigt, die Lieferung bzw. die Zahlung von der Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen.

7.4 Zahlungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie direkt an Duktus S.A. erfolgen; kein Angestellter oder sonstiger Beauftragter (insbesondere Spediteur, Frachtführer etc.) ist ermächtigt, diese einzukassieren. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist erst dann erfüllt, wenn der vollständige geschuldete Betrag der Duktus S.A. zur uneingeschränkten Verfügung steht.

7.5 Eine Aufrechnung eigener Forderungen des Kunden gegenüber Ansprüchen der Duktus S.A., welcher Art auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Geschäft beruhen, wie die von Duktus S.A. geltend gemachte Forderung. Der Kunde ermächtigt Duktus S.A. hingegen ausdrücklich, ungeachtet mangelnder Gegenseitigkeit und Fälligkeit, gegen seine Forderungen mit Forderungen aufzurechnen, die Duktus S.A. oder Gesellschaften, an denen Duktus S.A. bzw. die an Duktus S.A. beteiligt sind, oder Gesellschaften, die aus solchen Gesellschaften hervorgehen, zustehen. Dies gilt auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich unsere Berechtigung auf den Saldo.

7.6 Forderungen gegen Duktus S.A. dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden. Sollte Duktus S.A. auf dem Kulanzweg Bestellungs- bzw. Auftragsänderungswünschen des Vertragspartners nachkommen, ist Duktus S.A. berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von € 100,- zu verrechnen.

7.7 Im Fall eines Wechselprotestes oder der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung sind sämtliche Rechnungen, unabhängig davon ob die weiteren Forderungen zur nicht bezahlten Forderung in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen und unabhängig von einer allenfalls gewährten Stundung oder der Laufzeit entgegen genommener Wechsel, sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligstellung bedarf. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere können wir aufgrund des in Punkt 8. vereinbarten Eigentumsvorbehalts die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die oben angeführten Verzugszinsen zu vergüten.
Ist vereinbart, dass der Kunde die Kaufpreisforderung in Raten zu bezahlen hat, so tritt bei nicht termingerechter Zahlung auch nur einer Teilrate Terminverlust hinsichtlich der gesamten noch aushaftenden Forderung ein.

7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde ferner verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen nach Wahl der Duktus S.A. durch geeignete Sicherungsmittel zugunsten der Duktus S.A. zu sichern.

7.9 Ist ein Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug oder treten Umstände ein, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, ist Duktus S.A. – zusätzlich zum automatisch eintretenden Terminverlust hinsichtlich aller insgesamt aushaftenden Forderungen weiters berechtigt,

a) die Erfüllung aller eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung des Kunden aufzuschieben und

b) von allen schwebenden Lieferverträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Hierbei kann Duktus S.A. auch beide oben angeführten Möglichkeiten kumulativ in Anspruch nehmen. Allenfalls eingeräumte Rabatte oder Skonti stehen unter der Bedingung des fristgerechten und vollständigen Zahlungseinganges.

Die Umgehung der Zahlungs- und Lieferbedingungen, insbesondere durch Kommissionsgeschäfte, ist un-

zulässig.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftiger und bedingter Forderungen gegen den Kunden bleibt die gelieferte Ware stets Eigentum von Duktus S.A.. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden in Verbindung mit einem Scheck-Wechsel-Deckungsgeschäft eingegangen sind. Eine Weitergabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware vor vollständiger Bezahlung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Duktus S.A. zulässig. Gelieferte Ware bleibt weiters bis zur Bezahlung aller bisherigen Forderungen aus Lieferungen an den Kunden Eigentum von Duktus S.A.. Auch das Eigentum an Waren aus künftigen Lieferungen geht erst dann über, wenn die Forderungen aus den früheren Lieferungen restlos beglichen sind.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist Duktus S.A. nach Mahnung zur Rücknahme der Waren berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Der Käufer stimmt bereits jetzt zu, dass Duktus S.A. berechtigt ist, in diesem Fall, auch ohne Vertragsrücktritt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren selbst zurück zu holen und dazu auch den Betrieb bzw. die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Der Käufer erklärt bereits jetzt, dass die Zurückholung durch Duktus S.A. keinen Eingriff in seine Besitzrechte darstellt. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

8.3 Wird die Ware durch den Käufer verarbeitet, setzen sich die Rechte der Duktus S.A. in Form eines Alleineigentums an dem die Ware der Duktus S.A. beinhaltendem Produkt fort. Entsprechendes gilt für die Vereinigung, insbesondere das Verbinden oder Vermischen der Ware der Duktus S.A. durch den Käufer.

8.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen an seine Abnehmer weiterveräußern. Dies gilt auch im Rahmen eines Werkvertrages. Für den Fall einer Weiterveräußerung der Ware durch den Käufer tritt dieser sämtliche Forderungen und Barzahlungen schon jetzt Duktus S.A. ab. Im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z.B. Forderungen gegen Dritte (Versicherungen, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.

8.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht macht Duktus S.A. nur in begründeten Fällen Gebrauch. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mit allen erforderlichen Daten bekanntzugeben zum Zwecke der Einziehung durch Duktus S.A.. Weiters hat der Kunde Duktus S.A. die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen) in Kopie auszuhändigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.

8.6 Erlöse müssen vom Käufer separat von seinem sonstigen Vermögen und treuhändig für Duktus S.A. gehalten werden. Zum Weiterverkauf einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unter Stundung des Kaufpreises ist der Käufer ferner nur unter der Bedingung berechtigt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Büchern anmerkt.

8.7 Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung aller Forderungen der Duktus S.A. weder belehnt noch für Dritte in Form einer Verpfändung oder Sicherstellung verwendet werden. Der Käufer hat Duktus S.A. im Fall einer Gefahr oder Bedrohung seiner Interessen an der Ware durch Dritte, insbesondere Pfändung und Exekution, unverzüglich zu verständigen und das Vorbehaltseigentum von Duktus S.A. als solches für jeden Dritten kenntlich zu machen. Uns entstehende, etwaige Interventionskosten hat der Kunde zu tragen.

8.8 Der Käufer hat einen bestehenden Eigentumsvorbehalt zu Gunsten Duktus S.A. Dritten anzuzeigen und diesen Eigentumsvorbehalt auf den Dritten zu überbinden. Der Käufer ist verpflichtet bei Eintritt des Zahlungsverzuges sowie bei Zahlungseinstellung DUKTUS S.A. unverzüglich eine Aufstellung über sämtliche noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

8.9 Arbeitet der Käufer mit einer Factoringbank im echten Factoring zusammen, gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware ebenfalls nur, wenn der Factor der vereinbarten Abtretung des Anspruches auf Auszahlung des Factorerlöses vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Anderenfalls ist eine Abtretung verboten und eine Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt durch den Käufer ausgeschlossen. Der Käufer tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die von Duktus S.A. gelieferten Waren betreffen, an Duktus S.A. ab. Der Käufer verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und ihn anzuweisen, nur an Duktus S.A. zu bezahlen.

8.10 Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht des Landes in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Land entsprechende Sicherheit in vollem zulässigen Umfang und nach Maßgabe dieses Vertrages als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte und Sicherheiten erforderlich sind.

9. TECHNISCHE NORMEN UND ABNAHMEBEDINGUNGEN

9.1 Für Lieferungen gelten die im jeweils gültigen Katalog angegebenen Normen (Duktus S.A.-Werksnormen, Ö-Normen, EN-Normen, DIN-Normen, ISO-Normen). Eine von diesen Normen abweichende Ausführung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten für besondere Abnahmevorschriften (z.B. Abnahme durch den TÜV, bahnamtliche Abnahme) und für die Ausstellung von Werksattesten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht bereits ausdrücklich in der Preisvereinbarung als enthalten erwähnt sind.

9.2 Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben in unseren Katalogen, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen stellen nur annähernde Angaben dar und sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für die Einhaltung der Maße und technischen Daten gelten die im vorstehenden Absatz bezeichneten Normen. Soweit für die Berechnung das Gewicht zugrunde gelegt wird, ist das auf der Waage von Duktus S.A. ermittelte Gewicht maßgebend.

10. REKLAMATIONEN, GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

10.1 Duktus S.A. leistet Gewähr für einwandfreie Herstellung der von ihr gelieferten Ware, nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls Duktus S.A. nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

10.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Ware ist vom Käufer nach Ablieferung sofort zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche setzen jedenfalls voraus, dass der Kunde seiner kaufmännischen Prüfungs– und Rügepflicht gem. § 377 UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Die bei sorgfältiger Untersuchung feststellbaren Mängel sind der Duktus S.A. unverzüglich, spätestens aber einlangend innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung unter schriftlicher Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels mittels eingeschriebenen Briefs oder fernschriftlich bekannt zu geben. Trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Voraussetzung für eine Mängelbeseitigung oder Behebung ist, dass uns die beanstandete Ware zur Überprüfung bereitgestellt wird.
Ist ausdrücklich vereinbart, dass Gewährleistungsfristen erst mit Abnahme der Ware zu laufen beginnen und geht Duktus S.A. in der Folge keine Abnahmeerklärung zu, gilt die Ware spätestens drei Monate nach Lieferung als abgenommen, sodass spätestens von diesem Zeitpunkt an alle Gewährleistungsfristen zu laufen beginnen.

10.3 Duktus S.A. haftet nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder durch übliche Abnutzung entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, steht Duktus S.A. für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.

10.4 Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Die Reklamationen über diese Mängel müssen ebenfalls spätestens sieben Tage nach Entdeckung der Mängel mittels eingeschriebenen Briefes oder fernschriftlich bei Duktus S.A. eintreffen. Gewichtsdifferenzen, Mengendifferenzen und Mängel welcher Art auch immer, die nicht fristgerecht angezeigt wurden, werden nicht anerkannt und gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem die Ware das Duktus S.A.-Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat.

10.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Verkäufer nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Ein weiterer oder anderer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit Duktus S.A. gesondert vereinbart wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer nur zu, wenn Duktus S.A. oder deren Erfüllungsgehilfen nachweislich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

10.7 Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern oder wenn ein geliefertes Guss-Stück aus dem Alleinverschulden der Duktus S.A. im Betrieb des Bestellers Ausschuss wird, wird dasselbe nach Rücklieferung im Ermessen der Duktus S.A. entweder zum Lieferpreis gutgeschrieben oder kostenlos ersetzt. Nach Ablauf von 30 Tagen bei Einzelgüssen bzw. von drei Monaten bei Serienlieferungen, gerechnet stets vom Datum des jeweiligen Lieferscheines, wird der Ausschuss nicht mehr zurück genommen. Duk-

tus S.A. ist vor Rücklieferung des Ausschusses Gelegenheit zu geben, im Betrieb des Bestellers den gerügten Mangel zu prüfen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Duktus S.A. darf bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts mehr geändert werden.

10.8 Werden Gewährleistungsansprüche von Duktus S.A. zurückgewiesen, verjähren diese binnen eines Monats nach Zurückweisung der Mängelrüge durch Duktus S.A.

10.9 Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die Duktus S.A. keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Bauart, unsachgemäße Behandlung und Verlegung sowie Überbeanspruchung, entbinden Duktus S.A. von jeder Verantwortung. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz welcher Art auch immer (Folgekosten und Schäden, Verlegungs- und Auswechslungskosten, entgangene Gewinne, Fracht- und Zufahrtsspesen etc.) besteht nicht.

10.10 Tritt ein Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, hat Duktus S.A. die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von Duktus S.A., selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen. Dies unbeschadet der sonstigen Ansprüche von Duktus S.A..

11. HAFTUNG

11.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige Ansprüche des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, nur für den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Die Haftung von Duktus S.A. für sämtliche Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Grund sie gemacht werden, ist, soweit gesetzlich zulässig, begrenzt auf den Kaufpreis des Gegenstandes, der den Schaden verursacht hat, höchstens aber auf insgesamt € 8.000,- .Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von Duktus S.A. und deren Gehilfen, gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte ist mangels entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

11.3 Ebenso ist die Haftung für den Schaden dritter Personen, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, wie z.B. Vertragsstrafen, Betriebsausfall oder erhoffte, aber nicht eingetretene Ersparnisse, sowie überhaupt für Schäden ausgeschlossen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom Käufer zu beweisen.

11.4 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, z.B. sogenanntes 2-A-Material, stehen dem Kunden - soweit gesetzlich zulässig - keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu. Schadenersatz – und Gewährleistungsansprüche, die dem Kunden uns gegenüber zustehen, verjähren mangels entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen, spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang.

11.5 Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des PHG gegen die Duktus S.A. richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruchsteller weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Duktus S.A. verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Duktus S.A. und deren Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmen erleidet. Der Käufer hat diesen Haftungsausschluss auch im Fall der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes an dritte Personen auf diese zu überbinden und haftet der Duktus S.A. für jeden aus einer diesbezüglichen Unterlassung entstehenden Schaden.

11.6 Wird ein ausländischer Abnehmer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von Duktus S.A. gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, gilt für allfällige Regressansprüche österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung durch die Vorschriften des IPRG. Einschränkungen der für den Vertragspartner aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen oder Einschränkungen von Ersatzansprüchen, die Duktus S.A. nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden nicht anerkannt.

12. DATENSCHUTZ

Der Käufer erklärt seine Zustimmung, dass sämtliche Duktus S.A. im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit überlassenen Daten von Duktus S.A. verwendet werden dürfen. Änderungen der Geschäfts– bzw. Wohnadresse sind Duktus S.A. unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen an den Kunden gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen verbleiben stets im Eigentum von Duktus S.A.. Kunden erhalten darauf keine Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

13. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT, TEILNICHTIGKEIT, VERTRAGSSPRACHE

13.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung

entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird 6020 Innsbruck vereinbart. Für alle aus Lieferungen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erwachsenden Rechtsstreitigkeiten werden die Anwendungen des österreichischen Rechts unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisungsnormen vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Duktus S.A. berechtigt, auf die Anwendung österreichischen Rechts zu verzichten.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Im Falle sprachlicher Unstimmigkeiten über den Inhalt bzw. die Bedeutung vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen, insbesondere zwischen der deutschsprachigen Version dieser AGB und deren Übersetzung ins Englische oder in sonst eine andere Sprache, gilt nur und ausschließlich die deutschsprachige Version als authentisch.

13.2 Unabhängig von der obigen ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung ist Duktus S.A. daher nach seiner Wahl berechtigt, Ansprüche gegen Vertragspartner an jedem Ort und vor jedem in– oder ausländischen Gericht geltend zu machen, welches nach den gesetzlichen Vorschriften zuständig gemacht werden kann, insbesondere vor dem Sitz bzw. Wohnsitzgericht des Käufers. Die Auslegung dieser Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung hat ebenfalls ausdrücklich nur nach österreichischem Recht und unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts zu erfolgen.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs– und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Duktus S.A. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt und stimmt der Kunden ausdrücklich zu, dass an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung, eine solche zulässige Vereinbarung zu treten hat, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.